

Beschlussvorlage

Dezernat : Rechtsangelegenheiten und Verbraucherschutz

Amt : Büro Kreistag und Wahlen

Gremium	am	TOP	Beratungsstatus	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Finanzen und Öffentliche Ordnung	28.05.2020	2.3	vorberatend	öffentlich
Kreisausschuss	03.06.2020	2.5	vorberatend	öffentlich
Kreistag	17.06.2020		beschließend	öffentlich

Betrifft: Neufassung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Unterstützung der Arbeit der Fraktionen des Kreistages

Beschlussentwurf: (Vorschlag der Verwaltung)

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Unterstützung der Arbeit der Fraktionen des Kreistages.

Auswirkungen auf den Haushalt: Ja Die Finanzierung ist gewährleistet
 Nein gez.
Klein, 18.05.2020

Auswirkungen auf den Stellenplan: Ja
 Nein

Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes erforderlich, entsprechend der Rechnungsprüfungsordnung des LDS: Ja
 Nein

Erläuterung:

(kurze sachliche Darstellung und Begründung)

Der Landtag Brandenburg hat die Landesregierung mit Beschluss vom 15. November 2018 aufgefordert, eine Überarbeitung des Runderlasses zur Fraktionsfinanzierung mit dem Ziel einer höheren Flexibilität des Einsatzes der Fraktionsmittel vorzunehmen und zudem in geeigneter Weise ausdrücklich die Möglichkeit zur Beschäftigung hauptamtlicher Mitarbeiter von Fraktionen, insbesondere in den Kreistagen und kreisfreien Städten hervorzuheben (Drucksache 6/9895 (2. ND)-B).

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat daraufhin in seinem Rundschreiben zur Erläuterung der Finanzierung von Fraktionen in Vertretungen kommunaler Körperschaften - Aufhebungsrunderlass 1/2019 vom 28.05.2019- klargestellt, dass der Bedarf für zusätzliche Hinweise in Form eines Rundschreibens nicht mehr gegeben ist und den bisher bei der Gewährung von Fraktionszuwendungen geltenden Runderlass Nr. 03/2013 vom 04.12.2013 mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Zudem wird nochmals auf die Zuwendungen für Fraktionen aus kommunalen Haushaltsmitteln erläuternd hingewiesen:

Fraktionszuwendungen sind zweckgebundene Zuwendungen. Sie dienen dazu, die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionen für ihre Geschäftsführung ganz oder teilweise zu decken und sind hierauf begrenzt (vgl. BVerfGE 80, 188 [231]). Hierauf folgt, dass Fraktionszuwendungen nicht zum Ersatz von Aufwendungen dienen dürfen, die dem einzelnen Mitglied der Vertretung entstehen und die bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigung abgegolten sind (Verbot der Doppelentschädigung). Darüber hinaus dürfen sie nicht zu einer verfassungswidrigen verdeckten Parteienfinanzierung führen (vgl. BVerfGE 20, 56).

Zulässig ist auch die Beschäftigung von Fraktionsmitarbeitern, sofern dies mit Blick auf die Größe der Gebietskörperschaften und der mit ihr zusammenhängenden Komplexität der Aufgaben oder ggf. unter Berücksichtigung kommunalspezifischer Besonderheiten gerechtfertigt ist (siehe auch Schumacher u.a., Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, Stand: Dezember 2015, Rdnr. 11.6.3 zu § 32 BbgKVerf).

Bei der Entscheidung der Vertretung, ob und in welcher Höhe den Fraktionen Zuwendungen gewährt werden, handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft und unter Beachtung der Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu treffen ist. Für die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Fraktionen ist daher ein Maßstab zu wählen, der einerseits dem Bedarf gerecht wird, andererseits dem Gebot der Chancengleichheit Rechnung trägt.

Eine Deckung der Kosten eines hauptamtlichen Mitarbeiters für die Fraktionen aus dem gegenwärtig gezahlten Geschäftsführungsbetrages ist nicht möglich. Den Fraktionen wird insoweit neben dem allgemeinen Sockelbetrag sowie dem Betrag je Fraktionsmitglied nach § 2 Abs. 2 der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Unterstützung der Arbeit der Fraktionen ein zusätzlicher Sockelbetrag gewährt und in Absatz 3 der Vorschrift wie folgt neu gefasst:

- (3) Für die Beschäftigung eines hauptamtlichen Fraktionsmitarbeiters wird den Fraktionen zusätzlich ein besonderer Sockelbetrag gewährt, der sich wie folgt ermittelt
- a) bei Fraktionen bis einschließlich 5 Fraktionsmitgliedern je Fraktion in Höhe von maximal 750 Euro/Monat
 - b) bei Fraktionen bis einschließlich 10 Fraktionsmitgliedern je Fraktion in Höhe von maximal 1.000 Euro/Monat
 - c) bei Fraktion über 10 Fraktionsmitgliedern je Fraktion in Höhe von maximal 1.250 Euro/Monat

Bei der Ermittlung dieser monatlichen Kosten für einen hauptamtlichen Fraktionsmitarbeiter wurde die Entgeltgruppe 9b des TVÖD (Entwicklungsstufe 3) zu Grunde gelegt. Der Arbeitsaufwand liegt hier - bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Stunden - bei gegenwärtig 1.064,45 €. Die Ausgestaltung dieser Arbeitsverträge liegt bei den Fraktionen, da ihnen auch die innere Organisation der Fraktion obliegt. Die Fraktionen können hier im Rahmen der ihnen zugewiesenen Kompetenzen zivilrechtliche Verträge abschließen.

Gleichzeitig erfolgte im Rahmen der Neufassung eine Anpassung der Regelungen des Verwendungsnachweises nach § 3 der Richtlinie. Die Aufwendungen der Fraktionen für Telefon- und Videokonferenzen wurden ausdrücklich mit aufgenommen. Zusätzlich wurde die Forderung der Fraktionen zur Einbeziehung der sachkundigen EinwohnerInnen der Fachausschüsse des Kreistages in die Arbeit der Fraktionen umgesetzt.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Für des Haushaltsjahr 2020 wurden in der Haushaltstelle 54315024 „Geschäftsführungskosten der Fraktionen“ Aufwendungen in Höhe von 22.200 € geplant, die bei einer Neufassung dieser Richtlinie nicht ausreichen. Die Deckung würde deshalb ggf. in Form einer überplanmäßigen Ausgabe erfolgen. Für den Haushaltsplan 2021/2022 wird der Planansatz entsprechend nach oben angepasst.

Lübben, 19.05.2020

Lübben, 18.05.2020

In Vertretung

gez.

S. Rieckhof
Erste Beigeordnete und Dezernentin II

gez.

M. Degenhardt
Dezernentin III

Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Unterstützung der Arbeit der Fraktionen des Kreistages

Auf Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 7 Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald vom 05.10.2016 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.06.2020 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Unterstützung der Fraktionsarbeit werden allen Fraktionen des Kreistages Sachleistungen, Personalleistungen und Zuwendungen aus dem Kreishaushalt gewährt.
- (2) Fraktionen können zur Abdeckung des Organisationsaufwandes das Büro des Kreistages (Personalleistungen), für die Durchführung der Fraktionssitzungen Sitzungsräume des Landkreises und die verwaltungseigene Bibliothek mit vorhandener Hard- und Software sowie Internetzugang für Recherchen (Sachleistungen) nutzen.

§ 2 Geschäftsführungsbetrag

- (1) Fraktionen wird jährlich auf Antrag zur Unterstützung der Fraktionsarbeit eine Zuwendung gewährt (Geschäftsführungsbetrag).
- (2) Der Geschäftsführungsbetrag setzt sich zusammen aus
 - a) einem allgemeinen Sockelbetrag je Fraktion in Höhe von 90 Euro/Monat und
 - b) einem Betrag je Fraktionsmitglied in Höhe von 50 Euro/Monat unabhängig von der Anzahl der Fraktionsmitglieder.
- (4) Für die Beschäftigung eines hauptamtlichen Fraktionsmitarbeiters wird den Fraktionen zusätzlich ein besonderer Sockelbetrag gewährt, der sich wie folgt ermittelt
 - d) bei Fraktionen bis einschließlich 5 Fraktionsmitgliedern je Fraktion in Höhe von maximal 750 Euro/Monat
 - e) bei Fraktionen bis einschließlich 10 Fraktionsmitgliedern je Fraktion in Höhe von maximal 1.000 Euro/Monat
 - f) bei Fraktion über 10 Fraktionsmitgliedern je Fraktion in Höhe von maximal 1.250 Euro/Monat
- (5) Der Anspruch entsteht mit dem Tag der Konstituierung der Fraktion und endet mit dem Ablauf der Wahlperiode oder dem Ablauf des Monats, in dem die Fraktion ihre Rechtsstellung verliert. Besteht der Anspruch nicht für das gesamte Kalenderjahr, wird der Geschäftsführungsbetrag anteilig nach Monaten berechnet.
- (6) Sofern der Antrag bis zum 15.01. des laufenden Jahres gestellt wurde, erfolgt die Auszahlung von 50 % des Jahresbetrages des Geschäftsführungsbetrages bis zum 31.01. des Jahres. Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt erst nach Einreichung des letzten Verwendungsnachweise gemäß § 4 dieser Richtlinie. Zu Beginn der Wahlperiode erfolgt die Auszahlung des anteiligen Geschäftsführungsbetrages für das Kalenderjahr in einer Summe.
- (7) Verringert oder erhöht sich die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, wird der Geschäftsführungsbetrag mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats anteilig neu berechnet. Die sich daraus ergebende Differenz ist im Wege einer Rück- bzw. Nachzahlung unverzüglich auszugleichen.

§ 3 Verwendungszweck

- (1) Der Geschäftsführungsbetrag nach § 2 kann grundsätzlich nur für folgende Zwecke verwendet werden:
- a) Anmietung eines Fraktionsgeschäftsraumes (einschließlich Nebenkosten),
 - b) Personalkosten für einen Fraktionsgeschäftsführer bzw. einen Fraktionsmitarbeiter,
 - c) Kosten der Einbeziehung der sachkundigen EinwohnerInnen der einzelnen Fachausschüsse des Kreistages, wenn diese der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion im Kreistag oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen.
 - d) Kosten für die laufende Fraktionsgeschäftsführung. Hierzu zählen einmalige Kosten (Bürotechnik, Druck- und Kopiersysteme, IT- und Netzwerktechnik) und wiederkehrende Ausgaben (Wartung der Technik, Porto, Kosten für Internetnutzung und Telekommunikation, einschließlich Kosten für Telefon- und Videokonferenzen Papier etc.).
 - e) Beschaffung einer Grundausstattung an Fachliteratur und Zeitschriften,
 - f) Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern die Vereinigungen satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktion bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten.
 - g) Reisen der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner im Auftrag der Fraktion, wenn diese der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion im Kreistag oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die im Kreistag anstehen (Fortbildungs- und Informationsreisen). Die Reisekostenvergütung ist von der Fraktion entsprechend den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren.
 - h) Bewirtung von Gästen und die Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen zu Fraktionssitzungen. Voraussetzung ist, dass es sich hierbei um eine Angelegenheit des Landkreises handelt und ein konkreter Anlass für die Hinzuziehung besteht,
 - i) Öffentlichkeitsarbeit insbesondere eigene Publikationen, Pressekonferenzen (einschließlich Bewirtung) oder Presseerklärungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten oder Angelegenheiten des Landkreises. Die Fraktion hat auf die Abgrenzung ihrer Öffentlichkeitsarbeit von einer unzulässigen Wahlwerbung für die sie tragende Partei bzw. Vereinigung zu achten.
 - i) Rechtsberatung und Prozesskosten
- (2) Unzulässig ist die Verwendung des Geschäftsführungsbetrages insbesondere für:
- a) Zuwendungen an den Fraktionsvorsitzenden bzw. dessen Vertreter, aus denen Geschenke, Arbeitsessen, Fahrkosten, Fernsprechgebühren und sonstige persönliche Büroaufwendungen gezahlt werden sollen,
 - b) die Teilnahme an Kongressen und Seminaren der eigenen Partei und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltungen)
 - c) die Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen und geselligen Veranstaltungen
 - d) Spenden

- (3) Sofern Ausgaben getätigt wurden, die nicht unter Abs. 1 oder Abs. 2 aufgeführt sind, ist im Einzelfall durch den Landrat zu prüfen, ob hierfür die Verwendung des Geschäftsführungsbetrages zur Wahrnehmung der organschaftlichen Aufgabe der Fraktion zulässig ist und von einer Rückforderung nach § 5 Abs. 3 abgesehen wird. Die Einzelfallprüfung ist aktenkundig zu machen.

§ 4 Verwendungsnachweis

- (1) Die Fraktionen haben bis zum 1. März des Haushaltsjahres, welches auf das Jahr der Zuwendungsgewährung folgt, die Verwendung des Geschäftsführungsbetrages entsprechend dieser Richtlinie mittels Abrechnungsbogen (Anlage 1) gegenüber dem Landrat nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Die bestimmungsgemäße Verwendung ist durch den Fraktionsvorsitzenden zu versichern.
- (2) Der Verwendungsnachweis hat summarisch alle Ausgabenarten mit den darauf entfallenden Beträgen darzustellen.
- (3) Bei Ablauf der Wahlperiode ist abweichend von Absatz 1 der Verwendungsnachweis innerhalb von 4 Wochen nach der Kommunalwahl einzureichen.
- (4) Verliert eine Fraktion ihre Rechtsstellung, so ist der Verwendungsnachweis für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres innerhalb eines Monats zu erbringen.
- (5) Sofern ein Fraktionsgeschäftsräum angemietet und / oder ein Fraktionsgeschäftsführer beschäftigt wurde, sind die entsprechenden Verträge dem Verwendungsnachweis beizufügen.
- (6) Der Verwendungsnachweis hat für eine Prüfung durch den Landesrechnungshof zugänglich zu sein. Dafür sind durch die Fraktion geeignete Unterlagen (Belege, ggf. auch Geschäftsführervertrag und Mietvertrag) für einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten nach der Zuwendungsgewährung bereitzuhalten.

§ 5 Prüfung des Verwendungsnachweises

- (1) Die Prüfung der Verwendungsnachweise ist vom Landrat oder von ihm beauftragten Mitarbeitern vorzunehmen; diese müssen nicht dem Rechnungsprüfungsamt angehören.
- (2) Gegenstand der Prüfung ist die nach dieser Richtlinie bestimmungsmäße Verwendung des Geschäftsführungsbetrages.
- (3) Wurde der Geschäftsführungsbetrag nur zum Teil verwandt oder werden bei der Prüfung Verwendungsverstöße festgestellt, werden die nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mittel zurückgefordert oder mit dem künftigen Geschäftsführungsbetrag verrechnet.
- (4) Wenn sich durch den Verwendungsnachweis erhebliche und begründete Zweifel an der bestimmungsgemäßen Verwendung des Geschäftsführungsbetrages ergeben und diese nicht durch zusätzliche Erläuterungen und Nachfragen ausgeräumt werden können, hat die Fraktion dem Landrat bzw. den nach Absatz 1 beauftragten Mitarbeitern Einsicht in die Belege zu gewähren.

§ 6 Bildung von Rücklagen

- (1) Fraktionen können für einmalige nach § 3 Abs. 1 zulässige Ausgaben Rücklagen bilden.
- (2) Der Zweck und die Höhe der Rücklage ist dem Landrat mit dem Verwendungsnachweis anzuzeigen.

- (3) Nicht verausgabte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Rücklagen sind am Ende der Wahlperiode, innerhalb von 4 Wochen nach der Kommunalwahl, zurückzuzahlen.

§ 7 Büroausstattungszuschuss

- (1) Sofern die Fraktion für die Fraktionsgeschäftsstelle Büroräume nutzt, kann auf Antrag für die Dauer der Wahlperiode ein einmaliger Büroausstattungszuschuss in Höhe von 1.000 Euro gewährt werden.
- (2) Die Auszahlung des Büroausstattungszuschusses erfolgt nach Vorlage entsprechender Rechnungen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Unterstützung der Arbeit der Fraktionen des Kreistages vom 05.12.2018 (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 33 vom 14.12.2018) außer Kraft.